# **Stadt Oelde**

## Der Bürgermeister



# SITZUNGSVORLAGE B 2013/200/2844/1

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u> <u>Datum</u> <u>öffentlich</u>

Fachdienst Finanzmanagement 26.11.2013

Herr Willi Höpker

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat	Entscheidung	02.12.2013

## Haushaltssatzung 2014

### Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Oelde für das Jahr 2014.

#### Sachverhalt:

Der Bürgermeister hat den Entwurf der Haushaltssatzung 2014 mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 14.10.1013 dem Rat zugeleitet.

Der Entwurf wurde in den Sitzungen des Finanzausschusses am 04.11. und am 24.11.2013 vorberaten.

Alle Änderungen sind in einer Änderungsliste, die den Ratsmitgliedern zugeleitet wurde, zusammengefasst.

Der Finanzausschuss hat dem Rat mehrheitlich empfohlen die in der Liste aufgeführten Änderungen zu beschließen.

# Haushaltssatzung

# der Stadt Oelde für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) hat der Rat der Stadt Oelde mit Beschluss vom 02.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

# im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	65.441.424,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	67.553.025,00 EUR

#### im Finanzplan mit

§ 2

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung vor Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **10.025.000,00** EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 2.111.601,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen wird auf **10.000.000,00** EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 20.000 EUR festgesetzt. Diese Wertgrenze gilt für Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr.

§ 7

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>216</b> v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>400</b> v.H.
2. Gewerbesteuer auf	<b>412</b> v.H.

§ 8

1) Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- und Entgeltgruppen angebrachten Vermerke "KU" und "KW" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

KU: Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs-, Entgeltgruppe

KW: Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle

2) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres freiwerdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden.

Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umgewandelt.